



2025/2279

14.11.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2279 DER KOMMISSION

vom 13. November 2025

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14, 18 und 20 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher vorbehaltlich der Bedingungen in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG bis zum 31. August 2021 bzw. 31. Januar 2022 als nach der genannten Verordnung genehmigt.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission ⁽³⁾ wurde Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang der genannten Verordnung zudem bis zum 30. Juni 2025 als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 genehmigt.
- (3) Am 26. Februar 2020 wurden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Anträge auf Verlängerung der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14, 18 und 20 (im Folgenden „Anträge“) gestellt.
- (4) Die bewertende zuständige Behörde Deutschlands teilte der Kommission am 25. Mai 2020 (in Bezug auf die Anträge für die Produktarten 14 und 18) bzw. am 16. Juni 2020 (in Bezug auf den Antrag für die Produktart 20) mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung der Anträge notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (5) Die bewertende zuständige Behörde kann gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gegebenenfalls verlangen, dass der Antragsteller ausreichende Daten vorlegt, damit die Bewertung durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird die Frist von 365 Tagen für höchstens 180 Tage insgesamt ausgesetzt, es sei denn, die Art der angeforderten Angaben oder außergewöhnliche Umstände rechtfertigen eine längere Aussetzung.
- (6) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verfasst die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff und übermittelt sie der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1034/oj).

- (7) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1284 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 auf den 31. Juli 2024 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung der Anträge bleibt.
- (8) Wegen Verzögerungen bei der Prüfung der Anträge wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/732 der Kommission ⁽⁵⁾ nochmals verschoben, und zwar auf den 31. Januar 2026.
- (9) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/461 der Kommission ⁽⁶⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 auf den 31. Januar 2026 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des betreffenden Antrags bleibt.
- (10) Am 8. April 2025 teilte die bewertende zuständige Behörde der Kommission mit, dass sie davon ausgeht, dass sie der Agentur die Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigungen für Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14, 18 und 20 im dritten Quartal 2025 vorlegen wird.
- (11) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, ist zu erwarten, dass die Genehmigungen auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden ist. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigungen erneut um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit die Prüfung der Anträge abgeschlossen werden kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahmen durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigungen von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14, 18 und 20 benötigt, sollte das Ablaufdatum für alle betreffenden Produktarten auf den 31. Juli 2027 verschoben werden.
- (12) Nach der erneuten Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigungen bleibt Phosphin freisetzendes Aluminiumphosphid vorbehaltlich der in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG genannten Bedingungen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 und vorbehaltlich der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 genannten Bedingungen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 gemäß Anhang I der Richtlinie 98/8/EG wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1284 der Kommission vom 2. August 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 (ABl. L 279 vom 3.8.2021, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1284/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/732 der Kommission vom 28. Februar 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 14 und 18 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/732, 1.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/732/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/461 der Kommission vom 10. März 2025 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/461, 11.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/461/oj).

Artikel 2

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Phosphin freisetzendem Aluminiumphosphid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 20 gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2013 wird auf den 31. Juli 2027 verschoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
